

# Antrag auf Übernahme des Teilnahmebeitrags/der Gebühr für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Unvollständig ausgefüllte Anträge müssen zurückgegeben werden. Eine eventuelle Gebührenübernahme ist erst ab Antragseingang möglich.

Zutreffendes bitte ankreuzen

## 1 Bestätigung der Tageseinrichtung für Kinder

Betreuungsart:

Kindergarten

halbtags

Regelöffnungszeit

veränderte Öffnungszeit

Ganztagsbetreuung

0 - 6 Jahre

mit Frühbetreuung

mit Spätbetreuung

bis zu

1 Stunde

2 Stunden

6 - 14 Jahre

mit Frühbetreuung

mit Spätbetreuung

bis zu

1 Stunde

2 Stunden

Das Kind befindet/Die Kinder befinden sich in unserer Einrichtung seit/ab \_\_\_\_\_

Der Teilnahmebeitrag/Die Gebühr beträgt \_\_\_\_\_ Euro monatlich

Essensgeld \_\_\_\_\_ Euro monatlich

Betreuungsaufwand insgesamt \_\_\_\_\_ Euro monatlich

Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung (**Stempel**)

Datum und Unterschrift der Leitung

An das  
Jugendamt (GZ: 51-00-14 KT)

### Nur bei Zuzug von außerhalb:

Wurden von einem anderen Jugendamt Jugendhilfeleistungen bereits gewährt?

ja, vom Jugendamt \_\_\_\_\_

nein

## 2 Persönliche Verhältnisse

2.1 Kind(er) (Hier nur das Kind/die Kinder aufführen, für das/die eine Beihilfe beantragt wird!)

Zuname, Vorname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

2.2 **Vater:** Zuname, Vorname, Geburtsdatum (auch bei nichtehelichen Kindern angeben)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_

**Mutter:** Zuname, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (falls abweichend vom Vater)

\_\_\_\_\_

2.3  verheiratet  getrennt lebend seit \_\_\_\_\_  geschieden seit \_\_\_\_\_

Das Sorgerecht hat  die Mutter  der Vater  \_\_\_\_\_

2.4 Vorname und Geburtsdatum der sonstigen im Haushalt befindlichen Kinder **und weiteren Personen** (§ 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)

eheähnliche Gemeinschaft mit \_\_\_\_\_

2.5 Befinden sich Kinder der Familie in einer Pflegefamilie/einem Heim/einer teilstationären Unterbringung?

nein  ja, welches Kind: \_\_\_\_\_

### 3 Vereinfachter Antrag

Beziehen Sie eine unter Ziffer 3 genannte Leistung, so genügt die Vorlage des aktuellen Bescheids. In diesem Fall unterschreiben Sie bitte nur noch unter Ziffer 6.

- Bezug von Leistungen nach dem SGB II (sog. ALG II)
- Bezug von Asylbewerberleistungen
- Bezug von Wohngeld
- Bezug von Kindergeldzuschlag
- Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter (SGB XII)

### 4 Einkommen

	Vater monatlich netto	Mutter monatlich netto	Kinder, die dem Haushalt angehören		
			Vorname	Vorname	Vorname
Arbeitsverdienst/Teilzeitarbeit/ Geringfügig Beschäftigte/Aus- bildungsvergütung ...					
Leistungen der Agentur für Arbeit					
Renten/Pensionen/Kranken-/ Überbrückungsgeld					
Einnahmen aus Vermögen (Miet-/ Untermieteinnahmen, Zins- erträge ...)					
Inhaber einer Bonuscard der Landeshauptstadt Stuttgart					
Kindergeld					
Elterngeld					
Ausbildungsförderung/Stipendium					
Unterhalt/Unterhaltsvorschuss					

### 5 Ausgaben

**Monatliche Fahrtkosten** zur Arbeitsstelle (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII) \_\_\_\_\_ Euro

Arbeitgeber (Name, Anschrift) \_\_\_\_\_

**Kosten der Unterkunft** (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII) - **Bitte Belege beifügen!**

#### Miete

Grundmiete \_\_\_\_\_ Euro

Betriebskosten \_\_\_\_\_ Euro

**Heizkosten** \_\_\_\_\_ Euro

#### Eigentum

Zins (monatlich) \_\_\_\_\_ Euro

Tilgung (monatlich) \_\_\_\_\_ Euro

sonstige Nebenkosten (Wirtsch.-Plan) \_\_\_\_\_ Euro

**Heizkosten** \_\_\_\_\_ Euro

**Beiträge** zu Sterbe-, Unfall-, Haftpflicht-, Hausrat-, Gebäudebrandversicherungen, Gewerkschaftsbeiträge, "Riester-Rente" (Art und Höhe der monatlichen Beiträge angeben und Nachweise beifügen, § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII)

**Besondere Belastungen** (Bei Ratenkäufen **Kaufgegenstand** sowie Höhe und Dauer der monatlichen **Ratenzahlungen** angeben und **Darlehensverträge** und **Einkaufsbelege** beifügen, § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB XII), **Kinderbetreuungskosten**

### 6 Hinweis nach § 61 SGB VIII (KJHG) i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 bis 85 a SGB X

Die Angaben sind erforderlich zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Jugendamt obliegenden Aufgaben. **Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen Sie die erforderlichen Bescheinigungen bei.**

Ich/Wir bestätige(n), dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten (Vor- und Zuname)

Liebe Eltern,

Ihr Kind/Ihre Kinder wurde(n) zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung angemeldet oder besucht/besuchen bereits eine solche. Für den Besuch sind Teilnahmebeiträge/Gebühren zu entrichten - § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII). Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII sollen die Teilnahmebeiträge/Gebühren auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind/den Kindern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (siehe zweite Seite).

§ 97 a Abs. 1 SGB VIII legt hierzu eine Auskunftspflicht über Ihr Einkommen und das des Kindes fest, soweit dies zur Entscheidung notwendig ist. Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers, vorzulegen.

Hiermit erhalten Sie nun das für eine Übernahme des Teilnahmebeitrags/der Gebühr notwendige Antragsformular. Bitte füllen Sie es vollständig aus und fügen Sie die erforderlichen Bescheinigungen bei. Ihre Angaben sind zur Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Ihre Daten werden zum Zweck des Auszahlungsverfahrens an den Einrichtungsträger auf Datenträgern gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden (§ 84 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch - SGB X).

## Allgemeine Hinweise

Auszug aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I):

§ 60 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

§ 61 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 66 Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Auszug aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII):

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung (Stand: 22.05.2019)

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten

...

3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 können Kostenbeiträge festgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
  - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
  - b) dem Volljährigennicht zuzumuten ist und

2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Länderrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleiben Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

...

(4) Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 97 a

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 . . . erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile verpflichtet, . . . über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes . . . zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet.

(3) Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Namen und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

## Auszug aus dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII):

### § 82 Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

...

### § 83 Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

### § 84 Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

### § 85 Allgemeine Einkommensgrenze

...

(2) Ist die nachfragende Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen der nachfragenden Person und ihrer Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und

3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrags von 70 vom Hundert des Eckregelsatzes für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für die nachfragende Person und für jede Person, die von den Eltern oder der nachfragenden Person überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt; lebt sie bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

### § 87 Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

### § 88 Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

(1) Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck erbracht werden, für den sonst Sozialhilfe zu leisten wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden, wenn eine Person für voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf.

(2) Bei einer stationären Leistung in einer stationären Einrichtung wird von dem Einkommen, das der Leistungsberechtigte aus einer entgeltlichen Beschäftigung erzielt, die Aufbringung der Mittel in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 von Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus der Beschäftigung nicht verlangt. § 82 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

---

## Wo können Sie Ihren Antrag stellen?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

- Wenn Sie den Antragsvordruck vollständig ausgefüllt haben, können Sie ihn zusammen mit den notwendigen Belegen bei der Tageseinrichtung für Kinder abgeben. Diese leitet die Unterlagen an die für die Bearbeitung zuständige Stelle beim Jugendamt weiter, nachdem sie die Bestätigung in Ziffer 1 dieses Vordrucks vorgenommen hat.
- Wenn Sie nicht wünschen, dass das Personal der Tageseinrichtung für Kinder Kenntnis von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erhält, dann lassen Sie bitte die Einrichtung lediglich die Bestätigung in Ziffer 1 vornehmen. Ob Sie dann Ihre Unterlagen verschlossen durch die Tageseinrichtung weiterleiten lassen, per Post bzw. Fax an das Jugendamt (Anschrift: Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, GZ: 51-00-14 KT, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart/Fax 0711 216-55514) schicken oder persönlich dort abgeben wollen, bleibt Ihnen überlassen.

Sprechzeiten:  
Mo bis Fr 09:00 - 12:00 Uhr  
Mo und Do 14:00 - 15:30 Uhr

Sie erreichen uns mit:  
 bis Haltestelle Stadtmitte  
 und  bis Haltestelle Rotenbühlplatz (Stadtmitte),  
Österreichischer Platz oder Rathaus  
 Behindertenparkplatz Wilhelmstraße

Konto der Stadtkasse:  
BW Bank Stuttgart  
IBAN DE28 6005 0101 0002 0024 08  
BIC SOLADEST600